

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

V. Von der Repartition der Brandschäden und den Beiträgen zur Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

V.

Von der Repartition der Brandschäden und den Beiträgen zur Anstalt.

§. 60.

Alle im Laufe des Kalenderjahrs vorkommenden und ermittelten Brandentschädigungsbeträge nebst den für die aufgenommenen Entschädigungskapitalien (§. 49.) erwachsenen Zinsen, und dem übrigen von der Anstalt jährlich zu bestreitenden Aufwand, zusammen gerechnet, bilden die Summe, zu deren Aufbringung die Repartition nach dem für dasselbe Jahr angefertigten Generalkataster sämtlicher zur Brandversicherung immatriculirter Gebäude nachträglich zu geschehen hat.

Die Umlagen werden nach Kreuzern und halben Kreuzern auf jedes Hundert der einzelnen Feuerversicherungssummen berechnet.

§. 61.

Die Beiträge sind auch von allen abgebrannten Gebäuden, nach Verhältnis ihrer zur Zeit des Brandes bestandenen Versicherungssummen, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederaufbau das Verhältnis der künftigen Beitragspflicht auf den Grund neuer Abschätzung und Versicherung regulirt wird, oder bis der Eigenthümer erklärt, daß er auf den Wiederaufbau und folglich auf die Entschädigung verzichte, oder bis im Fall des nicht erfolgten Wiederaufbaues die zehnjährige Frist (§. 59) abgelaufen ist, mit welcher jeder Anspruch an die Feuerversicherungsanstalt erlöscht.

§. 62.

Jeder Beitragspflichtige hat seinen Beitrag in ungetrennter Summe innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage an gerechnet, zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige statt.

§. 63.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner

anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereinschaften.

§. 64.

Rückständige Beiträge genießen bei Santen das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Sant für den Gemeinschuldner vor schussweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Santmannen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massesfliegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge, verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

VI.

Von der Verwaltung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 65.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Controle Unserer Oberrechnungskammer.

§. 66.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Generalfeuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdieneredictes vom 30. Jänner 1819.

Die Pensionen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen fallen auf die Kasse der Anstalt.